



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement (EJPD)  
3003 Bern

### **Änderung der Asylverordnung 3 und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Auswerten von Personendaten auch gegen den Willen der betroffenen Person stellt einen erheblichen Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte dar. Es ist daher zu begrüssen, dass die Modalitäten und Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe präzisiert werden sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3 [AsyIV 3]; SR 142.314) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) stellen sicher, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Das Auswerten von Datenträgern ist eine kosten- und ressourcenintensive Massnahme; mildere Massnahmen sind auch aus diesem Grund vorzuziehen. Es wird daher insbesondere begrüsst, dass zur Prüfung der Verhältnismässigkeit eine Weisung erarbeitet wird, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) verspricht sich mittelfristig eine Kostensenkung. Durch die bei der Auswertung von Datenträgern gewonnenen Erkenntnisse könne das Asylverfahren gezielter weitergeführt werden. Durch den rascheren Vollzug der Wegweisungen könne zudem der Aufenthalt der Betroffenen in der Schweiz verkürzt werden. Gemäss erläuterndem Bericht soll sich dies auf die vom Bund ausgerichtete Summe der Globalpauschalen auswirken, da die Sozialhilfe- und Betreuungskosten sinken. Dies gelte auch für die Verwaltungskosten- und die Nothilfepauschalen. Dieser Schlussfolgerung kann nicht zugestimmt werden. Die heute ausgerichteten Nothilfepauschalen des Bundes sind bei weitem nicht kostendeckend. Mehrere Faktoren - nicht nur

Schwierigkeiten bei der Feststellung der Identität - führen dazu, dass Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE) und rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende nicht ausgewiesen werden können. Bei den Nothilfepauschalen handelt es sich um Fallpauschalen, deren Höhe unverändert bleibt, unabhängig davon, ob die Person nur kurz oder über mehrere Jahre Nothilfe bezieht. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich die Dauer bis zur tatsächlichen Ausweisung tendenziell stetig verlängert hat. Die Auswertung von Datenträgern dürfte sich insofern positiv auswirken, als die Dauer in Einzelfällen wieder verkürzt werden kann, jedoch kaum in einem Ausmass, dass eine Kürzung der Pauschalen gerechtfertigt wäre. Ähnliches gilt für die Verwaltungskostenpauschale, die der Bund den Kantonen für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung bezahlt. Die vorgeschlagenen Änderungen der AsylV 3 und der VVWAL sollen zu einer Verkürzung der Asylverfahren und der Dauer bis zur Ausweisung von Personen mit NEE und rechtskräftigem negativem Asylentscheid führen; die Anzahl Fälle - und somit auch der Verwaltungsaufwand - wird davon jedoch nicht in einem Ausmass tangiert, das eine Kürzung der Pauschale rechtfertigen würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 13. Juni 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Jarrett

Roman Balli